

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen beim Otterberg
Brunsberg und Höllental in den Gemarkungen
Otter, Trelde, Buchholz und Seppensen in
Kreise Harburg**

vom 30.Dezember 1941

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.Dezember 1941
(Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Stück 8 vom 28.02.1942)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg, für den Bereich des Kreises Harburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte

- a) auf dem Meßtischblatt 1296 unter Nr. 1,
- b) auf dem Meßtischblatt 1211, 1212, 1996 und 1297 unter Nr. 23

der unteren Naturschutzbehörde für den Kreis Harburg mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile beim Otterberg in der Gemarkung Otter und beim Brunsberg und Höllental in den Gemarkungen Trelde, Buchholz und Seppensen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb den in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmungen kenntlich gemachten Gebieten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;

Lesefassung

Stand: 31. Januar 2022

- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.

Hamburg-Harburg, den 30. Dezember 1941

Der Landrat des Kreises Harburg
als untere Naturschutzbehörde